

# Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Habelrath 1972 e.V.



## Satzung

der Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Habelrath 1972 e.V.

Stand Oktober 2004

### § 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß Habelrath 1972 e.V.. Sie hat ihren Sitz in Frechen-Habelrath und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen unter Nr.: VR 409 eingetragen.

### § 2 Ziel und Aufgabe der Gesellschaft

Ziel und Aufgabe der Gesellschaft ist die Erhaltung und Förderung des Karnevals als Volksbrauch auf geselliger Grundlage bei stetiger Pflege der rheinischen Mundart.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Sessionsjahr (01. April bis 31. März)

### § 4 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige Person kann aktives Mitglied, ein Jugendlicher nur inaktives Mitglied der Gesellschaft werden; seine Mitgliedschaft erlischt mit dem Erreichen seiner Volljährigkeit.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist mit Zugang der Aufnahmeerklärung beim Antragsteller vollzogen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Angabe von Gründen.

3. Eine volljährige Person, die sich um die Gesellschaft in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste

d) durch Ausschluß aus der Gesellschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages – auch nur teilweise – in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Mit Zugang dieser Mitteilung endet die Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gesellschaftsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied – sofern es anwesend ist – die Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein bekanntzugeben. Mit Zugang beim Betroffenen ist der Ausschluß vollzogen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres erhoben und sind spätestens am jeweiligen 30. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

Über die Höhe der Jahresbeiträge, aber auch über sonstige finanzielle Abgaben der Mitglieder, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Inaktive Mitglieder und sonstige Mitglieder, die sich in der Berufsausbildung befinden, sind von der Beitragszahlung befreit. Auch Ehrenmitglieder sind von der Zahlungsverpflichtung befreit, sofern sie nicht gleichzeitig auch aktives Mitglied sind. Die Rückerstattung des Beitrages ist auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Es liegt jedoch im freien Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes, im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit und aus sozialen Gesichtspunkten heraus von diesem Grundsatz abzuweichen.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Senat.

Nur aktive Mitglieder können Amtsträger der Gesellschaft sein. Diese Amtsträger sind ehrenamtlich tätig. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist stets zulässig.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft besteht

aus dem Präsidenten,  
Vorsitzenden,  
Geschäftsführer,  
Schatzmeister,  
Literaten.

b) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – darunter zwingend der Präsident oder der Vorsitzende – vertreten.

- c) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der übrige geschäftsführende Vorstand ein Einsatzmitglied mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation der Gesellschaft
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen der Gesellschaft
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- f) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse in offener Abstimmung, und zwar durch im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Geschäftsführer oder vom Vorsitzenden – bei deren Verhinderung vom Präsidenten – schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Präsident.

Beschlüsse, die zu einer finanziellen Belastung der Gesellschaft von mehr als 500 Euro führen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Schatzmeisters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschuß kann auch auf schriftlichem Wege gefaßt werden und telefonisch zustande kommen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## 2. Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht auf dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu grundsätzlich sechs weiteren vom geschäftsführenden Vorstand für ein Geschäftsjahr zu berufenden Gesellschaftsmitgliedern. Deren Aufgabe besteht darin, dem Vorstand helfend zur Seite zu stehen. Stetiges Mitglied des erweiterten Vorstandes ist der Senatspräsident.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.

### 1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erlass einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeitragshöhe und sonstiger Abgaben

- e) Wahl / Abberufung der Mitglieder bzw. des Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören, werden für zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Amtsperiode für die beiden folgenden Jahre als Kassenprüfer nicht wählbar.
- g) Ausschluß eines Mitgliedes nach § 4 Ziffer 4 der Satzung
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung der Gesellschaft

## 2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Geschäftsjahr zumindest einmal einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese muß er einberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.

Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## 3. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – sofern es nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand ist – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied – geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Gesellschaftsmitglied zum Versammlungsleiter.

Steht die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes an, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einen aus drei Gesellschaftsmitgliedern bestehenden Wahlausschuß, der aus seiner Mitte den Wahlleiter bestimmt. Dieser übernimmt während des zuvor genannten Zeitraumes die Versammlungsleitung. Kandidaten des zu wählenden Wahlausschusses dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und auch nicht für ihn in dieser Mitgliederversammlung kandidieren. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Gesellschaftsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Gesellschaft eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Listenwahl ist ausgeschlossen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Grundsätzlich wird offen – nämlich mit Handzeichen – abgestimmt. Abstimmungen erfolgen nur dann in geheimer Wahl, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und er in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit findet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der konkrete Wortlaut der beschlossenen Änderung angegeben werden.

## **§ 9 Der Senat**

Der Senat ist ein autonomes Organ innerhalb der Gesellschaft und nur an die Satzung der Gesellschaft gebunden. Seine Aufgabe besteht im wesentlichen darin, den Vorstand der Gesellschaft bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, sich für das Ansehen der Gesellschaft einzusetzen und geeignete Mitglieder für die Gesellschaft zu gewinnen.

Senatoren müssen Mitglied der Gesellschaft sein.

Der Senat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Zu den Senatsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Art, Ort und Zeit seiner Veranstaltungen sollte der Senat mit dem geschäftsführenden Vorstand abstimmen.

Wird die Gesellschaft wegen Verbindlichkeiten des Senates in Anspruch genommen, haften der Gesellschaft gegenüber alle Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeiten Senatoren waren, im Innenverhältnis als Gesamtschuldner.

Der Senat kann auf einer Mitgliederversammlung der Gesellschaft mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Zwingende Voraussetzung für einen wirksamen Auflösungsbeschluss ist jedoch, daß zumindest ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft – darunter zumindest drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – bei der Abstimmung anwesend sind. Mit Auflösung des Senats fällt die Verfügungsberechtigung über sein Vermögen an den Vorstand und sein Vermögen an die Gesellschaft.

## **§ 10 Ehrensensatoren**

Personen, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, und von denen auch zukünftig tatkräftige Unterstützung für die Gesellschaft zu erwarten ist, können vom Senat – auch auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, auf jeden Fall aber mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes – zu Ehrensensatoren berufen werden. Ehrensensatoren sind von der Beitragszahlung befreit; letzteres gilt nicht gegenüber der Gesellschaft, sofern sie gleichzeitig auch Mitglied der Gesellschaft sein sollten.

Die Berufung zum Ehrensensator kann der geschäftsführende Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder widerrufen.

Der Widerruf ist nur wirksam, sofern der Senatspräsident ihn genehmigt.

## **§ 11 Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend

sind; anderenfalls muß eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Ein Auflösungsbeschluß ist nur wirksam, wenn sich mindestens vier Fünftel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierfür entscheiden.

Im Falle der Auflösung wird das Barvermögen der Gesellschaft wohltätigen Zwecken zugeführt. Das Sachvermögen erhält das Heimatmuseum des Kölner Karnevals.

Alle Beschlüsse der Gesellschaftsorgane hinsichtlich der Vermögenswerte dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Sollte mit den zuständigen Behörden eine im Sinne der Gesellschaft übereinstimmende Regelung nicht erzielt werden, sind die vom Gesetzgeber hierfür vorgesehenen Gerichte anzurufen, deren Entscheidung herbeizuführen ist.